



Gefahrenabwehrverordnung

zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 2) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 27.04.2009 für das Gebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (z.B. auch Böschungen, Über- und Unterführungen) ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile und Einrichtungen wie Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Ruhebänke, Buswartehallen, Verkehrs- und Hinweiszeichen und Straßenbeleuchtungsanlagen. Zu den Straßen gehört auch der Luftraum über den genannten Flächen.
- (2) Anlagen nach dieser Verordnung sind mit den dazugehörigen Wegen alle öffentlichen Gärten, Anpflanzungen, Parks, Dorfplätze, Grünflächen und Gewässer, Kinderspielplätze und Spielparks, dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Kinderspielplätze freigegeben sind.

§ 2

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Auf frische Farbanstriche, durch die den Verkehrsteilnehmern Schaden erwachsen kann, insbesondere an Wänden, Türen, Zäunen und Geländern an oder auf Straßen, ist in deutlicher Schrift oder durch entsprechende Symbole hinzuweisen.

§ 3

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen nicht gefährdet werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch Bellen, Heulen oder durch ähnliche Geräusche andere in ihrer Ruhe stören.
- (2) Wer Hunde hält, hat sicherzustellen, dass sie nur von Personen geführt werden, die körperlich in der Lage sind, die Hunde jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.

- (3) Hundehalter und die mit der Führung oder Betreuung von Hunden beauftragten aufsichtsfähigen Personen müssen geeignet sein und sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Hund
- a) unbeschadet der ihnen nach § 28 StVO obliegenden Einwirkungspflichten Personen durch Anspringen oder ähnliches Verhalten erschreckt und/oder beschmutzt,
 - b) sich außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt aufhält bzw. dort umherläuft,
 - c) Straßen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt. Bei Verunreinigungen ist der Hundehalter oder die mit der Führung oder Betreuung von Hunden beauftragte Person zur unverzüglichen Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor,
 - d) andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.
- (4) Auf Großmärkten, Wochenmärkten, Spezialmärkten oder Jahrmärkten im Sinne des Gewerberechts sowie bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der kurzen Leine mitgeführt werden.
- (5) Es ist verboten, Hunde in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen zu lassen (Anleinplicht). Auf Spielplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 4 Lärmbekämpfung

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche belästigt oder gestört werden.
- (2) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstücks nicht stören.
- (3) In der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner stören können.

§ 5 Nutzung von Wertstoffsammelcontainern

- (1) Das Abstellen von Kartons, Pappe, Papier, Glas und anderen Gegenständen neben den Wertstoffsammelcontainern (z.B. Altglas- und Altkleidercontainer) ist verboten.
- (2) Die Befüllung der Sammelcontainer für wiederverwertbare Stoffe ist in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.

§ 6 Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;

- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen wegzuwerfen, zu zerschlagen oder einzugraben;
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

§ 7 Hausnummern

- (1) Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, auf seine Kosten an seinem Hause die ihm zugeteilte Hausnummer von der Straße aus gut sichtbar anzubringen, in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Mehrere Hauseigentümer haften gesamtschuldnerisch. An diese kann sich die Gemeinde nach ihrer Wahl halten.
- (2) Die Hausnummer muss sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Das Nummernschild muss mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist am Hauseingang in der Höhe von 2 bis 3 m deutlich sichtbar anzubringen. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Ecke, angebracht werden. Liegt das Gebäude von der Straße nicht erkennbar oder liegt es mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze, so ist die Hausnummer auf dem Grundstück so anzubringen, dass sie von der Straße her erkennbar ist.
- (4) Sofern eine Hausnummernbeschilderung, insbesondere bei Reihenhauszeilen, auch unter Berücksichtigung der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 nicht ausreicht, eine den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entsprechende Kennzeichnung zu gewährleisten, kann von der Gemeinde auf Kosten der betroffenen Hauseigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Hinweisschild auf die Hausnummer an geeigneter Stelle (öffentliche oder gemeindeeigene Wegeflächen) errichtet werden.
- (5) Wird die Hausnummer geändert, ist das bisherige Hausnummernschild innerhalb einer Übergangszeit von einem Jahr neben dem neuen Schild zu belassen. Dabei ist die bisherige Hausnummer mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie weiterhin lesbar ist.
- (6) Es ist verboten, die Hausnummer zu beseitigen, ohne Genehmigung der Gemeinde zu ändern oder ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

§ 8 Reinigen von Fahrzeugen

- (1) Fahrzeuge, Motoren, Maschinen und Geräte dürfen mit grundwasserschädigenden Stoffen oder dann, wenn im Zuge der Reinigung grundwasserschädigende Stoffe gelöst werden, nur auf oder in den mit vorschriftsmäßigen Einrichtungen (Auffangbehälter bzw. Abscheider) versehenen Plätzen bzw. Hallen gereinigt werden.
- (2) Das Reinigen von Fahrzeugen in Anlagen und auf Straßen sowie an und in Gewässern ist verboten.

§ 9

Verhalten auf öffentlichen Straßen und in Grünanlagen

- (1) Es ist verboten, Straßen und Grünanlagen zu verunreinigen, insbesondere dürfen Papier-, Obstreste oder andere Abfälle nicht auf die Straßen und in die Grünanlagen geworfen werden.
- (2) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden oder die zulässige Benutzung beeinträchtigt oder behindert wird.

§ 10

Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß

- § 2
- § 3 Abs. 1,
- § 3 Abs. 2,
- § 3 Abs. 3, Buchstabe a, b, c und d
- § 3 Abs. 4,
- § 3 Abs. 5,
- § 4 Abs. 1,
- § 4 Abs. 2,
- § 4 Abs. 3,
- § 5 Abs. 1 ,
- § 5 Abs. 2,
- § 6 Buchstabe a, b und c,
- § 7 Abs. 1,
- § 7 Abs. 2,
- § 7 Abs. 3,
- § 7 Abs. 5,
- § 7 Abs. 6,
- § 8 Abs. 1,
- § 8 Abs. 2,
- § 9 Abs. 1,
- § 9 Abs. 2

dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Nds. SOG i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 13 Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg vom 07.12.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 4 vom 25.01.2001) außer Kraft.

Neu Wulmstorf, 28.04.2009

Wolf-Egbert Rosenzweig
Bürgermeister

Vorstehende Verordnung wurde am 07.05.2009 im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" Nr. 19 öffentlich bekannt gemacht.
--